

# TE Lvwg Erkenntnis 2018/5/28 LVwG-2018/37/0647-5

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.05.2018

## Entscheidungsdatum

28.05.2018

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren

L66307 Alm Weide Tirol

## Norm

AlmschutzG Tir 1987 §1

AlmschutzG Tir 1987 §3

AlmschutzG Tir 1987 §6

AVG §13

VwG VG 2014 §24

VwG VG 2014 §28

## Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seinen Richter Dr. Hirn über die Beschwerde der AA, Adresse 1, Z, vertreten durch BB, Rechtsanwalt in Y, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 29.01.2018, ZI \*\*\*\*, betreffend eine Angelegenheit nach dem Tiroler Almschutzgesetz,

zu Recht:

1.1. Spruchpunkt I. lit a) des Bescheides der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 29.01.2018, ZI \*\*\*\*, wird wegen Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages ersatzlos aufgehoben.

1.2. Die Spruchpunkte II. und III. des Bescheides der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 29.01.2018, ZI \*\*\*\*, werden, soweit sie sich auf das in dessen Spruchpunkt I. lit a) erwähnte Gst Nr \*\*1 (Teilfläche), vorgetragenen in EZ \*\*, GB \*\*\*\* Z, beziehen, wegen Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages ersatzlos aufgehoben.

2. Spruchpunkt IV. des Bescheides der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 29.01.2018, ZI \*\*\*\*, wird ersatzlos aufgehoben.

3. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Spruchpunkt I. des Bescheides vom 03.06.2016, Zl \*\*\*\*\*, hat die Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Almschutzgesetzes für das Gst Nr \*\*2 im Ausmaß von 5,1839 ha, vorgetragen in EZ \*\*, GB \*\*\*\*\* Z, die Almeigenschaft festgestellt. Dieses Grundstück bildet die „CC“, die im Tiroler Almbuch unter der Almbetriebsnummer \*\*\*\*\* eingetragen ist.

Mit den Schriftsätzen vom 23.03.2017 haben AA, Adresse 1, Z, und DD, Adresse 2, Z, die Feststellung der Almeigenschaft für eine Teilfläche des Gst Nr \*\*1 (Eigentümerin: AA) und des Gst Nr \*\*3 (Eigentümer: DD), beide GB \*\*\*\*\* Z, beantragt.

Zu diesen Anträgen hat der landwirtschaftliche Amtssachverständige EEmitt Schriftsatz vom 22.05.2017, Zl AGW-ALM/232-2017, eine Stellungnahme erstattet.

Mit Spruchpunkt I. lit a) und lit b) des Bescheides vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*\*, hat die Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde für das Gst Nr \*\*1 (Teilfläche), vorgetragen in EZ 116, GB \*\*\*\*\* Z, und für das Gst Nr \*\*3 (Teilfläche), vorgetragen in EZ \*\*, GB \*\*\*\*\* Z, die Almeigenschaft festgestellt. Gemäß Spruchpunkt II. des Bescheides der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*\*, sind die eben erwähnten Almgrundstücke (Teilflächen) Bestandteil der unter der Almbetriebsnummer \*\*\*\*\* im Almbuch eingetragenen „CC“. Spruchpunkt III. des zitierten Bescheides verweist zur Lage der die „CC“ bildenden Almgrundstücke auf ein näher bezeichnetes Lageplan-Farb-Orthofoto.

Mit Schriftsatz vom 22.02.2018 hat AA, vertreten durch BB, Rechtsanwalt in Y, Beschwerde gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*\*, erhoben und beantragt, „den bekämpften Bescheid vom 29.01.2018, GZL \*\*\*\*\*, hinsichtlich Spruchpunkte I. a) und II., sofern sich letzterer auf Spruchpunkt I. a) bezieht, zu beheben und nach einer ergänzenden Beweisaufnahme neu zu entscheiden“.

Über Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Tirol hat der landwirtschaftliche Amtssachverständige EE mit Schriftsatz vom 16.04.2018, Zl \*\*\*\*\*, eine ergänzende Stellungnahme erstattet. Diese Stellungnahme hat das Landesverwaltungsgericht Tirol mit Schriftsatz vom 20.04.2018, Zl LVwG-2018/37/0647-2, in Wahrung des Parteiengehörs der rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführerin zur Kenntnis gebracht.

Mit Schriftsatz vom 14.05.2018 hat die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin AA ihren Antrag vom 23.03.2017 auf Feststellung der Almeigenschaft hinsichtlich einer Teilfläche des Gst Nr \*\*1, GB \*\*\*\*\* Z, zurückgezogen und davon ausgehend beantragt, den Bescheid der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*\*, im Umfang der zu Gst Nr \*\*1, GB \*\*\*\*\* Z, getroffenen Feststellungen aufzuheben.

## II. Rechtslage:

### 1. Tiroler Almschutzgesetz:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Tiroler Almschutzgesetzes, LGBI Nr 49/1987, in der Fassung (idF) LGBI Nr 130/2013, lauten samt Überschriften auszugsweise wie folgt:

#### „Ziele

§ 1. Dieses Gesetz dient dem Schutz der Almen mit den Zielen

a) ihre nachhaltige Bewirtschaftung und zeitgemäße Entwicklung als Grundlage einer leistungsfähigen Almwirtschaft sicherzustellen und

b) ihre Erhaltung und Pflege als Teil der Kultur- und Erholungslandschaft zu gewährleisten.

Bei der Verwirklichung dieser Ziele ist auf die Aufgaben und Ziele der überörtlichen Raumordnung, auf die Erhaltung, Sicherung und Pflege der Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer in ihrem Wirkungsgefüge möglichst unbeeinträchtigten Natur und Landschaft sowie auf die Interessen der Landeskultur angemessen Bedacht zu nehmen.“

#### „Feststellung und Aufhebung der Almeigenschaften

§ 3. (1) Die Behörde hat auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob eine Alm vorliegt oder ob eine Grundfläche, ein Gebäude oder eine andere Anlage Bestandteil einer Alm ist, wenn eine solche Feststellung im Interesse des Antragstellers oder im öffentlichen Interesse gelegen ist.

[...]"

## „Almbuch

§ 6. (1) Die Behörde hat ein Verzeichnis der Almen (Almbuch) zu führen.

(2) Im Almbuch sind für jede Alm ihre Namen, ihre Bestandteile sowie die für den Almbetrieb bedeutsamen rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände, wie Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte nach dem Wald- und Weideservitutengesetz, Regelungen der Bewirtschaftung und dergleichen, anzugeben. Für jede Alm ist ein Lageplan in das Almbuch aufzunehmen.

[...]"

2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991:

Die entscheidungswesentliche Bestimmung des § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBI Nr 51/1991 idFBGBI I Nr 100/2011, lautet samt Überschrift auszugsweise wie folgt:

„Anbringen

§ 13. [...]

(7) Anbringen können in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

[...]"

3. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBI I Nr 33/2013 idFBGBI I Nr 24/2017, lauten wie folgt:

„Verhandlung

§ 24. [...]

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

[...]"

„Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

[...]"

III. Erwägungen:

1. Zur Rechtzeitigkeit:

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde vier Wochen.

Die Zustellung des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*, an die zum damaligen Zeitpunkt nicht vertretene Beschwerdeführerin erfolgte am 05.02.2018. Die von der rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 22.02.2018 erhobene Beschwerde ist an diesem Tag und daher innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist bei der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde eingelangt.

2. Zum Prüfungsumfang:

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG) zu überprüfen.

Im gegenständlichen Fall hat allerdings die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 07.05.2018 ihren Antrag vom 23.03.2017 auf Feststellung der Almeigenschaft zurückgezogen.

### 3. In der Sache:

Mit Spruchpunkt I. lit a) und lit b) des Bescheides vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*\*, hat die Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde für das Gst Nr \*\*1 (Teilfläche), vorgetragen in EZ \*\*\*, GB \*\*\*\*\* Z, und für das Gst Nr \*\*3 (Teilfläche), vorgetragen in EZ \*\*\*, GB \*\*\*\*\* Z, die Almeigenschaft festgestellt. Gemäß Spruchpunkt II. des Bescheides der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*\*, sind die eben erwähnten Almgrundstücke (Teilflächen) Bestandteil der unter der Almbetriebsnummer \*\*\*\*\* im Almbuch eingetragenen „CC“. Spruchpunkt III. des zitierten Bescheides verweist zur Lage der die „CC“ bildenden Almgrundstücke auf ein näher bezeichnetes Lageplan-Farb-Orthofoto.

Spruchpunkt IV. des Bescheides vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*\*, ordnet die Richtigstellung des Almbuches betreffend die „CC“, Almbetriebsnummer: \*\*\*\*\*, an.

Grundlage für Spruchpunkt I. lit a) des Bescheides vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*\*, sowie die Spruchpunkte II. und III. des Bescheides vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*\*, soweit diese sich auf das Gst Nr \*\*1 (Teilfläche), vorgetragen in EZ \*\*\*, GB \*\*\*\*\* Z, beziehen, ist der bei der Agrarbehörde am 27.03.2017 eingelangte Antrag der Beschwerdeführerin vom 23.03.2017.

Gemäß § 3 Abs 1 Tiroler Almschutzgesetz hat die Agrarbehörde auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob eine Alm vorliegt oder ob eine Grundfläche, ein Gebäude oder eine andere Anlage Bestandteil einer Alm ist, wenn eine solche Feststellung im Interesse des Antragstellers oder im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Mit Bescheid vom 29.01.2018. Zl \*\*\*\*\*, hat die Agrarbehörde über die Anträge der Beschwerdeführerin und des DD entschieden (vgl Einleitung vor Spruch) und somit nicht von Amts wegen die Almeigenschaft einer Teilfläche des im Eigentum der Beschwerdeführerin stehenden Gst Nr \*\*1, GB \*\*\*\*\* Z, sowie eines weiteren Grundstückes festgestellt.

Nach § 13 Abs 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages ist auch noch während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens betreffend einen Bescheid nach dem AVG zulässig. Eine derartige Zurückweisung muss zur ersatzlosen Behebung des in Beschwerde gezogenen Bescheides führen [Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 42 (01.01.2014 rdb.at)].

Die Beschwerdeführerin hat im Einklang mit § 13 Abs 7 AVG ihren (verfahrenseinleitenden) Antrag auf Feststellung der Almeigenschaft einer Teilfläche des in ihrem Eigentum stehenden Gst Nr \*\*1, GB \*\*\*\*\* Z, im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens mit Schriftsatz vom 07.05.2018 zurückgezogen. Aufgrund der Zurückziehung dieses Antrages waren

Spruchpunkt I. lit a) des Bescheides der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*\*, sowie die Spruchpunkte II. und III. des Bescheides der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*\*, soweit sich diese Spruchpunkte auf das im Eigentum der Beschwerdeführerin stehende Gst Nr \*\*1, GB \*\*\*\*\* Z, beziehen, ersatzlos aufzuheben (Spruchpunkte 1.1. und 1.2. des gegenständlichen Erkenntnisses).

Gemäß den Spruchpunkten 1.1. und 1.2. dieses Erkenntnisses sowie des Erkenntnisses vom 27.04.2018, Zl LVwG-2018/37/0647-3, Zl \*\*\*\*\*, sind die Spruchpunkte I. bis einschließlich III. des Bescheides der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*\*, aufgehoben und somit nicht wirksam.

Die in Spruchpunkt IV. des Bescheides vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*\*, angeordnete Richtigstellung setzt den Eintritt der Rechtskraft der Spruchpunkte I. bis III. des eben angeführten Bescheides voraus. Da der „Eintritt der Rechtskraft“ der Spruchpunkte I. bis III. des Bescheides vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*\*, ausgeschlossen ist, hebt das Landesverwaltungsgericht mit Spruchpunkt 2. des gegenständlichen Erkenntnisses auch Spruchpunkt IV. des Bescheides vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*\*, ersatzlos auf.

Die ersatzlose Aufhebung stützt sich auf § 28 Abs 5 VwGVG und hat daher in Form eines Erkenntnisses zu ergehen.

### 4. Zum Entfall der mündlichen Verhandlung:

Im Hinblick auf die teilweise ersatzlose Aufhebung der Spruchpunkte I. bis III. des Bescheides der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*\*, in dem in den Spruchpunkten 1.1. und 1.2. des gegenständlichen Erkenntnisses beschriebenen Umfang sowie im Hinblick auf die ersatzlose Aufhebung des Spruchpunktes IV. des eben zitierten Bescheides konnte die mündliche Verhandlung nach dem eindeutigen Wortlaut des § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

#### IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Beschwerdeführerin war gemäß § 13 Abs 7 AVG berechtigt, ihren verfahrensleitenden Antrag vom 23.03.2017 zurückzuziehen, der unter anderem Grundlage des mit Bescheid der Agrarbehörde vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*, abgeschlossenen Verfahrens auf Feststellung der Almeigenschaft war. Die Spruchpunkte I. bis III. des Bescheides vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*, waren daher in dem Umfang, in dem sie sich auf den Antrag der Beschwerdeführerin vom 23.03.2017 stützten, ersatzlos aufzuheben.

Die ersatzlose Aufhebung des Spruchpunktes IV. des Bescheides vom 29.01.2018, Zl \*\*\*\*, ist eine Folge der Spruchpunkte 1.1. und 1.2. dieses Erkenntnisses sowie des Erkenntnisses vom 27.04.2018, Zl LVwG-2018/37/0647-3.

In den gegenständlichen Beschwerdeverfahren waren keine Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung zu beurteilen. Das Landesverwaltungsgericht Tirol erklärt daher die ordentliche Revision für nicht zulässig (Spruchpunkt 3. des gegenständlichen Erkenntnisses).

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Hirn

(Richter)

#### Schlagworte

Alm, Feststellung der Almgemeinschaft, Almbuch;

#### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2018:LVwG.2018.37.0647.5

#### Zuletzt aktualisiert am

14.06.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)